

Öffentliche Bekanntmachung

1. **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften "Alte Gärtnerei" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.**
2. **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan "Alte Gärtnerei" und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

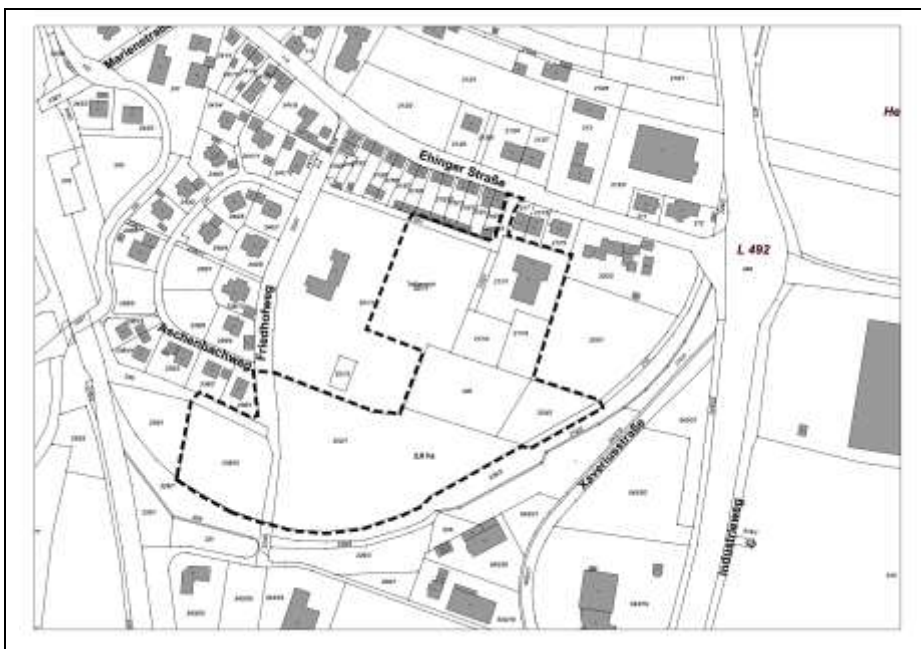
Gemeinde Allmendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften südöstlich der Ortsmitte in Allmendingen gefasst. Im Geltungsbereich befinden sich unter anderen brach gefallene Flächen einer Gärtnerei.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von 2,8 ha umfasst die Flurstücke 216/1, 217/1, 217/3, 217/4, 220, 220/3, 222/1, 230 und Teilflächen der Flurstücke 218, 221, 221/1, 223/1, 235. Maßgebend ist der abgedruckte Abgrenzungsplan vom 16.09.2019.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alte Gärtnerei“. Das Aufstellungsplanverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht. Die Umweltbelange werden in der Planbegründung zum Entwurf dargestellt.

Hiermit wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Abgrenzungsplan, 16.09.2019, ohne Maßstab

In der Sitzung am 25.09.2019 hat der Gemeinderat zudem beschlossen, auf Grundlage der städtebaulichen Bebauungs- und Erschließungsskizze vom 16.09.2019 die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Gärtnerei“ dient der Neustrukturierung und bedarfsgerechten Entwicklung der Flächen zwischen Industriegleis und Friedhof. Das neue Gebiet soll als Übergang zwischen den südlich liegenden gewerblichen Flächen und den nördlich liegenden Wohnbauflächen fungieren.

Ziel ist es, eine verträgliche Durchmischung von Gewerbe und Wohnen zu erreichen. Im Bebauungsplan soll deshalb voraussichtlich ein sogenanntes Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen grundsätzlich den gemeindlichen Zielsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung, kernortnahe Entwicklungsflächen wieder zu nutzen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche Entwicklung nach Art und Maß den Anforderungen einer zeitgemäßen Entwicklung in Abstimmung gegenüber dem Bestand zu steuern und die Erschließung zu sichern.

Das städtebauliche Bebauungs- und Erschließungskonzept ist im Plan vom 16.09.2019 dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung

Hiermit wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Bebauungsplanaufstellung „Alte Gärtnerei“ bekannt gemacht.

Der Abgrenzungsplan, eine Erläuterung der Planungsziele sowie die städtebauliche Bebauungs- und Erschließungsskizze, alle mit Datum vom 16.09.2019 werden für die Öffentlichkeit zur Einsicht in der Zeit vom

Montag, den 21.10.2019 bis Freitag, den 15.11.2019

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Foyer im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Es können hierzu, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus, Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

Außerdem werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt. Die Gemeinde Allmendingen stellt hierzu die Bekanntmachung sowie oben aufgeführte Unterlagen in das Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen ein:

www.allmendingen.de/wp/?page_id=10358

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Allmendingen, 07.10.2019

gez. Florian Teichmann
Bürgermeister